

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 95/11 R

L 8 R 1064/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 7348/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Revisionsverfahren vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 11. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 6.9.2011 "Beschwerde bzw und/oder auch Revision" gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.8.2011 eingelegt und gleichzeitig "Prozesskostenhilfe für die Beschwerde bzw und/oder auch Revision" beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 4 Eine Revision gegen das Urteil des LSG ist nicht statthaft, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch einen Beschluss des BSG nach einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils ausdrücklich hingewiesen worden; danach kann als Rechtsmittel zum BSG allein eine Nichtzulassungsbeschwerde und diese wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt werden.
- 5 Soweit der Kläger daneben das allein zulässige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, wird auf den Beschluss des Senats vom gleichen Tag mit dem Az B 5 R 344/11 B verwiesen.
- 6 Mangels Statthaftigkeit der Revision ist diese ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

